

# Tennisclub Jügesheim e.V.



## Mietvertrag zur Clubhausnutzung für private Zwecke

### Mieter:

.....  
Vorname                      Zuname                      Straße                      PLZ                      Wohnort

Der TC Jügesheim stellt **Herrn/Frau**..... das Clubhaus des TC Jügesheim mietweise **am**..... für eine private Feier zur Verfügung.

Der Clubhausschlüssel wird dem Benutzer vom zuständigen Vorstand ausgehändigt und ist am Tag nach der Feier zurückzugeben. Als Mietentgelt ist nach Abschluss dieses Vertrages, spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Feier pro Tag der Vermietung ein Betrag von **150,- €** für Mitglieder bzw. **250,- €** für Nichtmitglieder an den Club zu entrichten. Das Clubhaus ist besenrein zurück zu übergeben. Anfallender Müll wird vom Mieter entsorgt.

Die Endreinigung wird von einer vom Club beauftragten Putzfrau bzw. Firma vorgenommen und wird dem Nutzer pauschal mit **50 €** in Rechnung gestellt. Sollten Räume so stark verschmutzt sein, dass die Pauschale nicht ausreicht, werden pro Stunde **12,50 €** in Rechnung gestellt. Der Grad der Verschmutzung wird bei einer gemeinsamen Begehung mit Schlüsselrückgabe festgestellt.

Der Mieter hinterlegt vor dem Termin der Feier eine Kautions in Höhe von **400,- €** zur Sicherstellung aller etwaigen Ansprüche des TC Jügesheim. Die Kautions wird erstattet, sobald das Clubhaus schadenfrei und besenrein zurück übergeben wurde.

Alle Gegenstände und Einrichtungen des Clubhauses stehen dem Nutzer zur Verfügung. Die Getränke werden vom Nutzer selbst gestellt oder können zum üblichen [Einkaufs/Verkaufs] Preis über den Club bezogen werden. Wegen der Bevorratung ist frühzeitig mit dem zuständigen Vorstand Kontakt aufzunehmen. Die Abrechnung erfolgt durch den zuständigen Vorstand zusätzlich zur geschuldeten Miete. Benutzte Tischdecken, Geschirrtücher und Schürzen sind zu waschen und zu bügeln.

Die Überlassung des Clubhauses durch den Mieter an Dritte, insbesondere an Jugendliche ohne Begleitung Erwachsener ist nicht gestattet.

**Die Haftung für alle Beschädigungen des Clubhauses, seiner Einrichtungen oder sonstiger Teile der Anlage des TC Jügesheim während der Dauer der mietweisen Überlassung übernimmt der Mieter, soweit sie durch ihn, seine Gäste, oder andere aus Anlass der mietweisen Nutzung durch den Mieter auf der Anlage befindliche Personen verursacht sind. Der Club haftet nicht. Das Parken von Kraftfahrzeugen und der Aufenthalt auf dem Clubgelände und im Clubhaus geschehen auf eigene Gefahr.**

Der Mieter hat sich rechtzeitig vor dem Nutzungstag zu überzeugen, dass die zur Benutzung vorgesehenen Einrichtungsgegenstände funktionstüchtig sind und wenn nicht, dies dem zuständigen Vorstand zu melden. Ein Anspruch auf Instandsetzung durch den Club besteht nicht. Der Club übernimmt keine Haftung für die Nutzung nicht funktionstüchtiger Geräte.

**Besondere Sicherheitshinweise:** Die Aschenbecher sind **nicht** in die Mülleimer zu entleeren. Der Mieter verpflichtet sich, das Clubhaus ordnungsgemäß zu verschließen.

Rodgau, den.....

Unterschrift des Mieters

Für den TC Jügesheim